

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Januar 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-106/06

## Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Februar 2004

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1517

**Antragsteller:**

abs Sicherheitstechnik GmbH  
Robert-Koch-Straße 19b  
55129 Mainz

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "Typ abs 9304"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge  
von bahngebundenen Förderanlagen

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2011

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1517 vom 27. Februar 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **5.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **5.3 Austausch der Akkumulatorenbatterien**

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatorenbatterien alle vier Jahre gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Akkumulatorenbatterien auszuschließen

2. In der Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 1: Brandmelder, Tabelle 2. Optische Rauchmelder gemäß DIN EN 54-7, werden die lfd. Nr. 2.16 und 2.17 wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 60 079-14
2.16	RMS-D	SCHAKO	-
2.17	RMS-L	SCHAKO	-

Bolze

